

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend der Sport- und Spielgemeinschaft Wuppertal 1863. e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung

### **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit („Gesunderhaltung und Lebensfreude“)
3. Anleitung der Jugend zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation in der Gesellschaft
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege internationaler Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend der Sport- und Spielgemeinschaft Wuppertal 1863 e.V. sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Jugendvorstand, sowie den gewählten oder berufenen Vertretern der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller eingegangenen Anträge in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe des Namens, zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.

5. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
- c. Entlastung des Jugendvorstands
- d. Vorstellung des Haushaltsplanes
- e. Wahl des Jugendvorstands
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung der SSG bekannt gegeben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ist mit Vollendung des 8. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Jugendvorstand ist es mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 5 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- einem Jugendvertreter (Jugendsprecher), der zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher und mindestens 14 Jahre alt ist
- einem Kindervertreter (Kindersprecher), der zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher und mindestens 10 Jahre alt ist

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er tätigt jedoch nur die Rechtsgeschäfte, für die er, vom geschäftsführenden Vorstand, bevollmächtigt wurde. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins. Sollten keine Personen gewählt werden, die die Jugend im erweiterten Vorstand vertritt, kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins einen Jugendvertreter für den erweiterten Vorstand benennen. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bestimmt ebenfalls die Jugenddelegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen, falls diese nicht durch die Jugendversammlung gewählt wurden.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. In den Jugendvorstand können durch den Jugendwart zusätzlich Personen mit speziellen Funktionen berufen werden.

4. Scheidet der Jugendwart vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Amt im Jugendvorstand nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands oder ein Mitglied des Jugendvorstands ein zweites Amt ausüben.

5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde am .....von der Jugendversammlung beschlossen.

....., den....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Jugendwart